



Zertifizierungsprogramm

Barrierefreie Planungen, Bauten und Produkte

(Stand: Mai 2004)

INHALT

Vorwort	3
1 Grundlagen für die Zertifizierung	3
2 Antragstellung	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Einzureichende Unterlagen	4
2.3 Voranfrage	5
2.4 Anfragen zur Zertifizierung	5
2.5 Auswahl der Gutachter	5
2.6 Begutachtungsbedingungen	5
2.7 Angebot	5
3 Konformitätsbewertung	6
3.1 Konformitätsprüfung	6
3.2 Konformitätsüberwachung	6
4 Gültigkeit des Zertifikats	6
5 Verlängerung des Zertifikats	6

Vorwort

DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH ist eine Zertifizierungsgesellschaft des DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Im Rahmen einer Produktzertifizierung stellt DIN CERTCO interessierten Herstellern und Anbietern Zertifikate und Zertifizierungszeichen zur Verfügung, die die Übereinstimmung eines Produktes mit festgelegten Anforderungen dokumentieren.

Zu den Elementen einer unabhängigen Produktzertifizierung durch DIN CERTCO gehören die Konformitätsprüfung des Produkts, die Konformitätsbeurteilung, die Vergabe eines Zertifikats, die Erteilung des Nutzungsrechts für ein Zertifizierungszeichen und eine regelmäßige Konformitätsüberwachung.

1 Grundlagen für die Zertifizierung

DIN CERTCO vergibt als Zertifizierungsstelle für den Bereich "Barrierefreie Planungen, Bauten, Produkte und Dienstleistungen" aufgrund von gutachterlichen Beurteilungen und anschließender Bewertung das für diesen Zweck vorgesehene Zertifizierungszeichen.

Die Verschiedenartigkeit der auf diesem Feld anzutreffenden Fragestellungen macht hierfür eine Bearbeitung durch sachverständige Experten als Gutachter erforderlich.

Folgende Normen bilden die Grundlage:

DIN 18024-1	Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze – Planungsgrundlagen (01.98)
DIN 18024-2	Barrierefreies Bauen – Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen (11.96)
DIN 18025-1	Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlfahrer – Planungsgrundlagen (12.92)
DIN 18025-2	Barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen (12.92)
E DIN 18030	Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen
DIN 33942	Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (08.02)
E DIN 33455	Barrierefreie Produkte - Grundsätze und Anforderungen
DIN-Fachbericht: Gestaltung barrierefreier Produkte (2002)	
ANSI A 117.1	Accessible And Usable Buildings and Facilities (Gebäude und Betriebsanlagen - Gewährleistung der Zugänglichkeiten und Nutzbarkeit für physisch Behinderte) (02.98)
ADAAG	Americans with Disabilities-Act (ADA), Accessibility Guidelines for Buildings and Facilities (01.98)
521 CMR	Architectural Access Bord, The Commonwealth of Massachusetts (06.98)

DIN CERTCO führt eine Liste der Gutachter für die entsprechenden Fachgebiete und der anerkannten Prüflaboratorien.

Zusätzliche Experten, Prüfer und durch DIN CERTCO anerkannte Prüflaboratorien können nach Bedarf herangezogen werden.

Die gutachterliche Beurteilung wird auf Weisung und in Abstimmung mit DIN CERTCO in fachlicher Eigenverantwortung des Gutachters vorgenommen.

Die Gutachter und Prüflaboratorien sind verpflichtet, sämtliche bekannt werdenden Daten, Fakten und Namen in Verbindung mit Zertifizierungsprojekten vertraulich zu behandeln.

Die von den Gutachtern erbrachten Leistungen werden auf der Grundlage einer Honorarordnung von DIN CERTCO vergütet.

Die Begutachtung unter "DIN-Geprüft barrierefrei" umfasst in der Regel keine sicherheitstechnisch notwendigen Zulassungen, Materialprüfungen oder Zertifizierungen über nicht unter "barrierefrei" aufgeführten Anforderungen, die in Regelungen und weiteren Normen enthalten sein können. Normen und andere Regelungen, die in den o. g. Normen als Querverweis aufgeführt sind, müssen im Antrag auf Zertifizierung ausdrücklich unter den Prüfgrundlagen aufgeführt und vereinbart werden.

Beurteilungsgrundlagen sind in der Regel die o. g. Normen. Darüber hinaus können im Bedarfsfall zur Präzisierung der Anforderungen weitere Dokumente herangezogen werden, sofern diese öffentlich zugänglich und zitierfähig sind.

2 Antragstellung

2.1 Allgemeines

Hersteller und Anbieter stellen für Planungen, Bauten und Produkte, die in eigenen Fertigungsstätten hergestellt und/oder in eigenem Namen in Verkehr gebracht werden, bei DIN CERTCO, einen Antrag auf Zertifizierung als barrierefrei.

Werden Produkte nicht vom Antragsteller hergestellt, sind der Hersteller und die Fertigungsstätte zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass DIN CERTCO oder von ihr beauftragten Personen Zugang zur Fertigungsstätte und zum Lager gewährt wird.

2.2 Einzureichende Unterlagen

Barrierefreie Planungen und Bauten:

- Antrag
- Baupläne und –beschreibungen
- bei fertiggestellten Bauten: Fotos

Barrierefreie Produkte:

- Antrag
- Vollmacht und Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist
- technische Produktspezifikation (Zeichnung, etc.)
- weitere Unterlagen gemäß produktspezifischem Zertifizierungsprogramm, wenn vorhanden

2.3 Voranfrage

Bei Voranfragen (Planungsunterlagen in einem frühen Vorstadium) erteilt DIN CERTCO gegen Gebühr Auskünfte über den Ablauf eines Zertifizierungsverfahrens und weist auf die Möglichkeit der Beratung bzw. Entwicklungsbegleitung durch Sachverständige hin. Beratungen sind jedoch kein Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens.

2.4 Anfragen zur Zertifizierung

Bei einer Kundenanfrage klärt DIN CERTCO mit dem Anfrager die Zielgruppe und die Zweckbestimmung des zur Zertifizierung vorgesehenen Projektes, Objektes oder Produktes und stellt eine möglichst detaillierte Dokumentation im Dialog mit dem Anfragenden zusammen.

2.5 Auswahl der Gutachter

DIN CERTCO wählt einen oder mehrere Gutachter aus und leitet die eingereichten Unterlagen zur Sichtung an diese(n) weiter.

Gutachter, die beratend tätig werden, können aus Gründen der Objektivität nicht am Zertifizierungsverfahren teilnehmen.

2.6 Begutachtungsbedingungen

Der oder die Gutachter entscheidet/n anhand der Unterlagen über sämtliche in Betracht zu ziehende relevante Prüfkriterien, den genauen Begutachtungsablauf und -aufwand, eventuell hinzuzuziehende weitere Experten oder erforderliche Unteraufträge und leitet diese Einschätzung an DIN CERTCO weiter.

Dabei muss unter Berücksichtigung der aufgeführten Grundsätze wie im folgenden beschrieben verfahren werden:

- § Eingangs ist zu klären, ob eine reine Begutachtung anhand der Produktunterlagen und der vollständigen Konstruktionszeichnungen für eine Gesamtbeurteilung ausreicht.
- § Wenn eine Begutachtung des Projektes, Objektes oder Produktes erforderlich ist, ist diese wenn immer möglich beim Hersteller vorzunehmen.
- § Ist dies nicht möglich, wird die Begutachtung an einem vom Hersteller bzw. Antragsteller zu benennenden Ort durchgeführt.
- § Sämtliche einzufordernde Anforderungen sowie erforderliche Begutachtungsschritte sind exakt festzulegen.
- § Nach Abklärung des Begutachtungsrahmens ist bei Beauftragung mehrerer Gutachter ein Begutachtungsleiter zu bestimmen, der verantwortlich für die Begutachtung zeichnet.

2.7 Angebot

Als Antwort auf die Anfrage erstellt DIN CERTCO anhand der Angaben des/der Gutachter(s) einen Kostenvoranschlag und leitet diesen gemeinsam mit der Beschreibung der relevanten Bedingungen und des vorgeschlagenen Begutachtungsablaufs an den Anfragenden weiter.

Der Anfrager wird von DIN CERTCO über die Möglichkeit eines Informationsgespräches mit einem Gutachter informiert. Darüber hinaus soll auf eine mögliche Beratung durch einen nicht an der Beurteilung beteiligten Experten hingewiesen werden.

3 Konformitätsbewertung

3.1 Konformitätsprüfung

Nach erfolgter Auftragsvergabe erfolgt die Begutachtung nach den im vornherein festgelegten Bedingungen.

Über die Begutachtung wird ein Bericht erstellt. Sofern weitere Gutachter beteiligt sind, erstellt der Begutachtungsleiter in Abstimmung mit den weiteren Gutachtern den Bericht. Im Bericht sind aufgetretene Mängel sowie erforderliche Nachbesserungen im Detail aufzulisten.

Dem Bericht sind entsprechende Bauzeichnungen bzw. Konstruktionszeichnungen beizulegen, aus denen die wesentlichen Spezifikationen des begutachteten Projektes, Objektes oder Produktes ersichtlich sind.

Falls im Team kein Einvernehmen über die Begutachtung erzielt werden kann, wird in Abstimmung mit DIN CERTCO ein weiterer Gutachter als Schlichter benannt. Der Abschlussbericht wird zur Bewertung an DIN CERTCO weitergeleitet.

Nach Prüfung und Bewertung des gutachterlichen Abschlussberichtes wird von DIN CERTCO dem Antragsteller das Zertifikat erteilt oder ein Mängelbericht zugeleitet.

Bei negativer Entscheidung werden dem Antragsteller die Gründe hierfür dargelegt und entsprechende Angaben über erforderliche Nachbesserungen zugeleitet.

3.2 Konformitätsüberwachung

DIN CERTCO kann während der Laufzeit des Zertifikates einmal ein Überwachungsaudit beim Hersteller durchführen. Dieses Überwachungsaudit kann in Form einer Werksbesichtigung als auch in Form einer Zeichnungsprüfung durch die Zertifizierungsstelle erfolgen. Der Umfang und die Form des Überwachungsaudits richtet sich nach der Art des zertifizierten Produkts.

4 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Soll das Zertifikat über den angegebenen Termin hinaus gültig bleiben, so ist vor Ablauf der Gültigkeit eine Verlängerung bei DIN CERTCO, wie in Abschnitt 2 beschrieben, zu beantragen.

5 Verlängerung des Zertifikats

Mit dem Verlängerungsantrag (oder kurzfristig vorab) sind aktuelle technische Zeichnungen und ggf. weitere aktuelle technische Produktspezifikationen bei DIN CERTCO einzureichen.

Hierin sind gegebenenfalls vorgenommene Änderungen am Produkt zu kennzeichnen, die seit der Erstzertifizierung oder – falls bereits Verlängerungen stattgefunden haben – seit der letzten Verlängerung erfolgt sind. Die vorgenommenen Änderungen sind zusätzlich in Stichpunkten durch einen Text zu beschreiben.

DIN CERTCO entscheidet auf der Basis der eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung der Änderungen, ob zur Verlängerung eine ausschließliche Prüfung der Zeichnungen und Produktbeschreibungen von einem DIN CERTCO-Fachgutachter vorgenommen wird oder ein Verlängerungsaudit beim Hersteller vor Ort stattfindet.

Die Zeichnungsprüfung oder das Verlängerungsaudit vor Ort dienen der Feststellung, ob die Anforderungen der Prüfgrundlagen für die aktuell in der Produktion befindlichen Produkte weiterhin erfüllt sind.